

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/9107 –**

Verbindungen der rechtsextremen schweizerische Gruppierung „Junge Tat“ nach Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Die rechtsextreme schweizerische Gruppierung „Junge Tat“, die 2020 aus verschiedenen rechtsextremen Vereinigungen in der Schweiz hervorgegangen ist, verübte in den vergangenen Jahren militante Angriffe, störte öffentliche Veranstaltungen und versuchte, über soziale Medien Verschwörungstheorien und rassistische und antisemitische Inhalte zu verbreiten. Mehrere ihrer Mitglieder sind gewaltbereit und polizeibekannt; ihr Gründer Manuel C. wurde wegen Rassendiskriminierung und unerlaubten Waffenbesitzes verurteilt (www.bellto wer.news/schweiz-junge-tat-altbekannte-nazis-141633/). In der Schweiz steht die Gruppierung unter Beobachtung der Bundespolizei (www.swissinfo.ch/ge r/alle-news-in-kuerze/svp-politikerin-haelt-an-zusammenarbeit-mit-rechtsradi kalen-fest/48844632). Im August 2023 wurden auf Antrag der Staatsanwaltschaft Ingolstadt bei Razzien neben mehreren Objekten in Deutschland auch solche in der Schweiz durchsucht. Die Durchsuchten dort waren Mitglieder der „Jungen Tat“. Anlass war eine Propagandaaktion mit volksverhetzenden Straftaten vor einer Unterkunft für Geflüchtete in Bayern im Februar 2023 (www.watson.ch/international/schweiz/246184443-polizei-fuehrt-hausdurchsu chungen-bei-der-jungen-tat-durch). Mehrere Medien berichteten über umfangreiche Kontaktverhältnisse der Mitglieder der Gruppierung zu deutschen Neonazis und Aufenthalt in Deutschland (www.woz.ch/2250/rechtsextremismu s/die-schwiegersonn-neonazis!/JJPNM2QWZACD). Auch der Bericht von Europol „Terrorism Situation and Trend Report“ für 2022 geht auf die Gruppierung ein und schreibt: „Die Schweiz berichtet, dass die neue rechtsextreme Gruppe Junge Tat eine öffentliche Kommunikationsstrategie eine in der jeweiligen rechtsextremen Szene bisher einmalige Strategie der öffentlichen Kommunikation in den sozialen Medien verfolgt“ (European Union. Terrorism Situation and Trend Report 2022, S. 56, www.europol.europa.eu/cms/sites/default/files/documents/Tesat_Report_2022.pdf).

1. Besitzt die Bundesregierung Kenntnisse über Aufenthalte von ausländischen Mitgliedern der „Jungen Tat“ in Deutschland, und wenn ja, welche (bitte nach Datum, Ort, Anlass des Aufenthalts auflisten)?

Neben Erkenntnissen aus der offenen Medienberichterstattung liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Anfrage vor.

2. Bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung Maßnahmen der §§ 30 ff. des Bundespolizeigesetzes (BPolG) gegen Mitglieder, Unterstützer und/oder Sympathisanten der schweizerischen „Jungen Tat“, und wenn ja, welche, seit wann, und aus welchen Gründen?

Die Bundespolizei veranlasste am 31. Juni 2020 und 13. Juni 2022 auf Grundlage einer Gefahrprognose im Kontext des Rechtsextremismus gegen zwei Personen, die der fragegegenständlichen Gruppierung zuzuordnen sind, Ausschreibungen im polizeilichen Informationssystem nach § 30 Absatz 5 des Bundespolizeigesetzes (BPolG).

Personenbezogenen Auskünften zu den von den Ausschreibungen betroffenen Personen steht deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung entgegen.

3. Wie oft waren Straftaten bzw. diesbezügliche Ermittlungen oder Gefahrenabwehrvorgänge durch Mitglieder, Unterstützer und/oder Sympathisanten der „Jungen Tat“ in Deutschland seit 2020 Thema von Sitzungen des Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums (GETZ) (bitte nach Jahren und Tatvorwürfen aufschlüsseln)?

Im Betrachtungszeitraum vom 8. November 2021 bis zum 8. November 2023 wurde sich im Rahmen des Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums-Rechts (GETZ-R) einmal mit der Gruppierung „Junge Tat“ befasst.

4. Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Teilnahme von Mitgliedern der „Jungen Tat“ an rechtsextremistischen Veranstaltungen in Deutschland?
 - a) Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über Teilnahme von Mitgliedern, Unterstützern und/oder Sympathisanten der „Jungen Tat“ an rechtsextremistischen Kampfsportveranstaltungen in Deutschland, wie z. B. dem „Kampf der Nibelungen“?
 - c) Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Teilnahme von Mitgliedern, Unterstützern und/oder Sympathisanten der „Jungen Tat“ am sogenannten Eichsfeldtag des ehemaligen NPD-Politikers Thorsten Heise?

Die Fragen 4, 4a und 4c werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Anfrage vor.

- b) Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Teilnahme von Mitgliedern, Unterstützern und/oder Sympathisanten der „Jungen Tat“ an der „Sommerakademie“ des vom Verfassungsschutz beobachteten rechtsextremen „Instituts für Staatspolitik“?

Anhänger der „Jungen Tat“ konnten bei der „Sommerakademie“ des „Instituts für Staatspolitik“ (IFS), die vom 2. bis zum 4. September 2022 in Schnellroda (Sachsen-Anhalt) stattfand, festgestellt werden.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnis über Kontakte und/oder Verbindungen von Mitgliedern, Unterstützern und/oder Sympathisanten der „Jungen Tat“ zur „Identitären Bewegung“ in Deutschland, und wenn ja, welche?

Am 9. Februar 2023 fand eine Aktion von Aktivisten der „Identitären Bewegung Deutschland“ (IBD) aus Bayern und Baden-Württemberg in Peutenhausen (Bayern) unter Beteiligung von Akteuren der „Jungen Tat“ statt. Vor einer Asylunterkunft wurde ein Banner mit der Aufschrift „Gefährderstandort“ entrollt und Rauchtöpfe gezündet.

6. Hat die Bundesregierung Kenntnis über Kontakte oder Verbindungen von Mitgliedern, Unterstützern und/oder Sympathisanten der „Jungen Tat“ zum rechtsextremen Verein „Ein Prozent e. V.“ in Deutschland, und wenn ja, welche?

Es sind einzelne Verbindungen zwischen dem rechtsextremistischen Verein „Ein Prozent“ sowie dessen Mitgliedern zur „Jungen Tat“ bekannt.

So wurde im Rahmen des von „Ein Prozent“ ausgerichteten Podcasts „Lagebesprechung“ in einer Folge Anfang Mai 2023 „mit einem der Köpfe der Jungen Tat“ über deren Aktivismus und Erfahrungen in der Schweiz gesprochen. Im Zuge der unter Frage 5 aufgeführten Aktion der IBD in Peutenhausen (Bayern) und der daraus resultierenden polizeilichen Durchsuchungsmaßnahmen am 31. August 2023, die sich gegen die Beteiligten der Aktion richteten, unterstützte „Ein Prozent e. V.“ die betroffenen Akteure, darunter auch Anhänger der „Jungen Tat“, nach eigenen Angaben mit einem Geldbetrag in Höhe von insgesamt 3 000 Euro. Darüber hinaus ist bekannt, dass ein Mitglied des Vereins „Ein Prozent“ im Juli 2023 einen Vortrag bei einer Veranstaltung der „Jungen Tat“ gehalten hat – dies jedoch nicht in seiner Funktion als Vereinsmitglied.

7. Hat die Bundesregierung Kenntnis über Kontakte oder Verbindungen von Mitgliedern, Unterstützern und/oder Sympathisanten der „Jungen Tat“ zur rechtsextremen Gruppe „Wackre Schwaben“ in Baden-Württemberg, Deutschland bzw. über Kontakte oder Verbindungen zu einzelnen Mitgliedern und/oder Unterstützern der Gruppe „Wackre Schwaben“, und wenn ja, welche?

Akteure von „R21“ (vormals „Wackre Schwaben“) unterhalten persönliche Kontakte zu Anhängern der „Jungen Tat“. Neben wechselseitigen Kommentierungen, Liken und Teilen von Beiträgen im virtuellen Raum zeigen sich die Verbindungen auch bei zunehmenden gemeinsamen Aktionen im realweltlichen Kontext. Mindestens ein Protagonist der „Jungen Tat“ nahm am Aktivistenwochenende von „R21“ teil, das vom 3. bis zum 4. April 2023 stattfand.

8. Hat die Bundesregierung Kenntnis über Kontakte oder Verbindungen von Mitgliedern, Unterstützern und/oder Sympathisanten der „Jungen Tat“ zu Mitgliedern der verbotenen Organisation „Blood & Honour“ Deutschland sowie deren verbotener Unterorganisation „Combat 18“ bzw. etwaiger Ersatzorganisationen, und wenn ja, welche?

Am 18. Juni 2022 nahmen Personen, die der schweizerischen „Jungen Tat“ zuzurechnen sind, an einem rechtsextremistischen Konzert in Rüti (Schweiz) teil. Unter den weiteren Teilnehmern befanden sich auch Personen, die einer möglichen Nachfolgebestrebung der in Deutschland verbotenen „Blood & Honour“-

Division zugerechnet werden können. Aufgrund des begrenzten Teilnehmerkreises kann von entsprechenden Kontakten ausgegangen werden.

Eine darüberhinausgehende Beauskunftung muss trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls unterbleiben. Eine entsprechende Beauskunftung – insbesondere unter Würdigung des Ursprungs dieser Informationen – ermöglicht Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV). Die einzelnen Fragestellungen zielen auf detaillierte Erkenntnisse des BfV, insbesondere zu den Organisationen „Blood & Honour“ und „Combat 18“, ab. Durch Bekanntwerden dieser Informationen könnten entsprechende Abwehrstrategien entwickelt und dadurch die Erkenntnisgewinnung des BfV erschwert oder in Einzelfällen dem BfV unmöglich gemacht werden. Dies kann die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen und damit einen Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt.

Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann, weshalb auch eine Beantwortung unter Verschlussachen-(VS-)Einstufung ausscheidet.

Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und die Gefährdung besonders gewichtiger Individualrechtsgüter hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Dieses Risiko kann wegen der Gefahren für das Staatswohl und bedeutende Rechtsgüter der betroffenen Personen nicht in Kauf genommen werden.

Die Beantwortung der Frage würde Erkenntnisstand und Arbeitsweisen des Verfassungsschutzes so detailliert beschreiben, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern dem Schutzbedürfnis nicht ausreichend Rechnung tragen würde. Bei Bekanntwerden dieser Informationen wäre eine Kompensation der Nachteile durch andere Instrumente nicht möglich.

9. Hat die Bundesregierung Kenntnis über Kontakte oder Verbindungen von Mitgliedern, Unterstützern und/oder Sympathisanten der „Jungen Tat“ zu Mitgliedern der verbotenen Organisation „Hammerskins“ in Deutschland, und wenn ja, welche?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Anfrage vor.

10. Hat die Bundesregierung Kenntnis über Kontakte oder Verbindungen von Mitgliedern, Unterstützern und/oder Sympathisanten der „Jungen Tat“ zur Partei „III. Weg“ in Deutschland, und wenn ja, welche?

Kontakte zwischen Mitgliedern der Partei „Der III. Weg“ und der 2020 erstmals hervorgetretenen Organisation „Junge Tat“ lassen sich für das Jahr 2021 nachweisen:

Am 23. Februar 2021, 26. Februar 2021 und 28. Februar 2021 veröffentlichte die Partei auf ihrer Internetseite den dreiteiligen Beitrag „Im Gespräch mit der NAF/Junge Tat“.

Am 10. Juli 2021 nahmen Angehörige der Partei „Der III. Weg“ am sogenannten „Sempach-Gedenken“ schweizerischer Neonazigruppen, darunter die „Junge Tat“, teil.

11. Hat die Bundesregierung Kenntnis über Kontakte oder Verbindungen von Mitgliedern, Unterstützern und/oder Sympathisanten der „Jungen Tat“ zu Mitgliedern der rechtsterroristischen Gruppierung „Knockout 51“ in Deutschland, und wenn ja, welche?

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse vor, wonach ein gegenseitiges Abonnement zwischen dem Instagram-Account von „Knockout 51“ und dem Account „vorstadtaktivist“ bestand, welcher einem Mitglied oder Unterstützer der „Jungen Tat“ zurechenbar war. Beide Profile sind nicht mehr abrufbar.

12. Hat die Bundesregierung Kenntnis über Kontaktverhältnisse von Mitgliedern, Unterstützern und/oder Sympathisanten der „Jungen Tat“ zur Jugendorganisation der AfD, „Junge Alternative“, in Deutschland, und wenn ja, welche?

An einer Veranstaltung im Oktober 2022 in Berlin nahm mindestens ein Mitglied der „Jungen Tat“ teil und hat sich dort mit jedenfalls einem teilnehmenden „Junge Alternative“ (JA, Verdachtsfall)-Mitglied aufgehalten.

Im Übrigen kann die Bundesregierung in Bezug auf Organisationen und Personen, die in die Zuständigkeit der Länder fallen, vor dem Hintergrund der föderalen Ordnung keine Auskünfte erteilen.

13. Hat die Bundesregierung Kenntnis über Straftaten im Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität (PMK)-rechts, die durch mutmaßliche Mitglieder, Unterstützer und/oder Sympathisanten der „Jungen Tat“ in Deutschland begangen wurden, und wenn ja welche (bitte nach Ort, Bundesland, Tatzeit, Straftatvorwurf sowie Staatsangehörigkeit der Verdächtigen auflisten)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) erfolgt eine anonymisierte Erhebung von Straftaten.

Bei einer Gruppen- und Organisationszugehörigkeit handelt es sich bei der Meldung von Straftaten im KPMD-PMK jedoch um keine Pflichtangabe.

14. Hat die Bundesregierung Kenntnis über Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof, die (auch) gegen Mitglieder, Unterstützer und/oder Sympathisanten der „Jungen Tat“ in Deutschland geführt werden (bitte Anzahl und Stand der Ermittlungsverfahren sowie Tatvorwurf auflisten)?

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) führt keine Verfahren im Sinne der Fragestellung.

15. In welchen Fällen haben deutsche Sicherheitsbehörden in Zusammenhang mit der „Jungen Tat“ Amtshilfeersuchen bei Schweizer Stellen gestellt, und wenn ja, aus welchen Gründen?

Der zur Verhütung oder Verfolgung von Straftaten erforderliche Dienstverkehr der Polizeien des Bundes und der Länder mit den Polizei- und Justizbehörden sowie sonstigen insoweit zuständigen öffentlichen Stellen anderer Staaten und mit für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständigen zwischen- und überstaatlichen Stellen obliegt dem Bundeskriminalamt (BKA). Im Rahmen dieser Zuständigkeit findet anlassbezogen Schriftverkehr mit Schweizer Behörden – auch zu der in Rede stehenden Gruppierung – statt.

Eine weitergehende Beantwortung der Frage kann aus Gründen des Staatswohls nicht – auch nicht in eingestufte Form – erfolgen. Die erbetenen Auskünfte unterliegen bestehenden Verwendungsbeschränkungen durch die Kooperationspartner und können aufgrund der Restriktionen der sogenannten „Third-Party-Rule“ nicht erteilt werden. Die Bedeutung der „Third-Party-Rule“ für die internationale nachrichtendienstliche Zusammenarbeit hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Beschluss 2 BvE 2/15 vom 13. Oktober 2016 (Randziffer 162-166) gewürdigt. Die „Third-Party-Rule“ betrifft den internationalen Austausch von Informationen der Nachrichtendienste.

Diese Informationen sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie sicherheitsrelevante Erkenntnisse enthalten, die unter Maßgabe der vertraulichen Behandlung von ausländischen Nachrichtendiensten an das BfV weitergeleitet wurden. Die Missachtung der zugesagten und vorausgesetzten Vertraulichkeit würde die Funktions- und Kooperationsfähigkeit des BfV und damit auch die außen- und sicherheitspolitische Handlungsfähigkeit der Bundesregierung erheblich beeinträchtigen.

Selbst die Bekanntgabe unter Wahrung des Geheimschutzes birgt das Risiko des Bekanntwerdens, welches unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Das Bekanntwerden von Informationen, die nach den Regeln der „Third Party Rule“ erlangt wurden, würde als Störung der wechselseitigen Vertrauensgrundlage gewertet werden und hätte eine schwere Beeinträchtigung der Teilhabe des BfV am internationalen Erkenntnisaustausch zwischen Nachrichtendiensten zur Folge. Dies würde eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Die notwendige Abwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse einerseits und dem grundsätzlich umfassenden parlamentarischen Fragerecht andererseits ergibt daher, dass auch die eingestufte Übermittlung der Informationen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages vorliegend nicht in Betracht kommt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Bundesregierung in der Vorbemerkung ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/5706 verwiesen.

16. Haben Sicherheitsbehörden des Bundes polizeiliche Informationen über die Teilnahme von deutschen Rechtsextremisten an Treffen oder Veranstaltungen der „Jungen Tat“ in der Schweiz über das Bundesamt für Polizei (fedpol) oder die kantonalen Polizei- bzw. Justizbehörden erhalten?

Der zur Verhütung oder Verfolgung von Straftaten erforderliche Dienstverkehr der Polizeien des Bundes und der Länder mit den Polizei- und Justizbehörden sowie sonstigen insoweit zuständigen öffentlichen Stellen anderer Staaten und mit für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständigen zwischen- und überstaatlichen Stellen obliegt dem BKA. Im Rahmen dieser Zuständigkeit findet anlassbezogener Schriftverkehr mit Schweizer Behörden – auch zu der in Rede stehenden Gruppierung – statt.

Da diese Informationen bestehenden Verwendungsbeschränkungen durch die Kooperationspartner unterliegen, können hierzu keine weiteren Auskünfte erteilt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

